Satzung

des Landkreises Helmstedt – Geschäftsbereich Jugend – für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit §§22 bis 24, §43 und § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Grundlage zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SBG VIII
 - 1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, 2. deren fachliche Beratung, Begleitung der Erziehungsberechtigten, der Tagespflegeperson und deren weitere Qualifizierung,
 - 3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen an die Tagespflegeperson.

Kindertagespflege kann von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

§ 2 Antragserfordernis

- (1) Die in § 1 genannte Förderung wird auf schriftlichen Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Erziehungsberechtigten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Eine abschließende Antragsbearbeitung einschließlich der Veranlassung erforderlicher Zahlungen an die Tagespflegeperson kann erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (2) Für die Verlängerung des bewilligten Betreuungszeitraums und die Änderung des Betreuungsumfangs ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 3 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen

- (1) Die Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen wird in der pädagogischen Richtlinie in Ergänzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.
- (2) Die Entscheidung über zukünftige Änderungen der pädagogischen Richtlinie obliegt dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Helmstedt.

§ 4 Fördervoraussetzungen

(1) Es wird nur der notwendige individuelle Betreuungsbedarf gefördert. (2) Eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII wird vom Landkreis Helmstedt auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson über eine

- Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und die darin bewilligte Anzahl der gleichzeitig anwesenden fremden Kinder nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Eingewöhnung bei Anwesenheit von Eltern. Der Landkreis Helmstedt fördert ausschließlich Kindertagespflegeverhältnisse mit einer gültigen Pflegeerlaubnis. 4
- (3) Die Förderung in der Tagespflege erfolgt nur, wenn die Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt höchstens 45 Stunden pro Woche beträgt. In begründeten Einzelfällen und Vorlage entsprechender Nachweise kann eine höhere Stundenleistung gefördert werden. Die Entscheidung des begründeten Einzelfalls obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt.
- (4) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Betreuungsverhältnisse, die von haushaltsangehörigen Personen durchgeführt werden.
- (5) Besucht ein Kind eine Ganztagsschule oder Schule mit ganztägigem Angebot, ist der Betreuungsbedarf vorrangig von der Schule abzudecken. Ein Nachweis über die Betreuungszeit der Schule ist vorzulegen.
- (6) Der Bedarf zur Betreuung an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Übernachtungen ist besonders nachzuweisen.
- (7) Erhöht oder verringert sich der individuelle Betreuungsbedarf, so ist eine Stundenveränderung im Vorfeld schriftlich zu beantragen. Erfolgt die Mitteilung im Nachhinein, so kann eine Änderung erst ab dem Monat der Bekanntgabe erfolgen.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

- (1) Die vorzeitige Beendigung eines bewilligten Betreuungsverhältnisses erfolgt auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson und kann grundsätzlich nur zum Monatsende erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beim Landkreis Helmstedt vorzulegen. Die Kündigungsfrist findet keine Anwendung, wenn die Kündigung im Einvernehmen der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson erfolgt. Die Kündigungsfrist aus der zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Tagespflegevereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Von Absatz 1 kann abgewichen werden, sofern die Erziehungsberechtigten und die beteiligte Tagespflegeperson dies wünschen und schriftlich bestätigen.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Tagespflegepersonen

- (1) Für jedes Betreuungsverhältnis schließt die Tagespflegeperson eine Tagespflegevereinbarung mit den Erziehungsberechtigten ab.
- (2) Die Tagespflegeperson führt für jedes betreute Kind monatlich einen Leistungsbogen nach Vorgabe des Landkreises Helmstedt und bewahrt diesen nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses 10 Jahre auf. Der Leistungsbogen ist von den Erziehungsberechtigten zu prüfen und eigenhändig am letzten Betreuungstag des Monats zu unterschreiben. Dem Landkreis Helmstedt ist auf Verlangen der Leistungsbogen im Original auszuhändigen. Als Leistungsbogen wird ausschließlich der vom Landkreis Helmstedt ausgegebene Vordruck anerkannt. Betreuungsstunden sind auf volle Viertelstunden zu runden.
- (3) Die Tagespflegeperson hat dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich sämtliche Veränderungen, auch unabhängig von der Förderung, von ihren betreuten Kindern mitzuteilen.
- (4) Sämtliche Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe umgehend mitzuteilen.
- (5) Besucht das Tagespflegekind mehr als zwei Wochen nicht die Kindertagespflege, ist dies dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Laufende Geldleistung

(1) Die Tagespflegepersonen erhalten folgende laufende Geldleistung:

Qualifikation der Tagespflegeperson	Tagbetreuung	Bei Übernachtung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr
Sozialpädagogisc he Fachkraft / Erzieher	7,40 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 5,17 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Sozialassistent	6,90 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 4,67 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 560-Std. DJI Qualifizierung	6,20 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 3,97 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 300-Std. DJI Qualifizierung	5,95 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 3,72 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 160-Std. DJI-Qualifizierung	5,70 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 3,47 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung

Der nächsthöhere Stundensatz wird von dem Monat an gezahlt, in dem die entsprechende Abschlussprüfung bestanden worden ist.

Ab dem 01.01.2026 und 01.01.2028 erhöht sich die Betreuungsleistung um jeweils 0,20 €/Stunde. Von der Erhöhung ist die "Teilnahme DJI-Qualifizierung" ausgenommen. Grundlage zur Berechnung des Sachaufwandes ist der jeweils geltende Regelsatz für 0-5-jährige Kinder des Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, dividiert durch die durchschnittlichen Wochen pro Monat, dividiert durch 40 Betreuungsstunden pro Woche, sowie eine gem. Anlage 2 der Satzung durchgeführte Anrechnung der Sätze der Kosten der Unterkunft. Die Kalkulation des Sachaufwandes ist Anlage 2 der Satzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Diese Berechnungsgrundlagen werden vom Geschäftsbereich Jugend jeweils zum 31.01. eines Jahres überprüft und bei Veränderung zum 01.01. des jeweiligen Jahres wirksam: Bei Veränderungen wird die Sachkostenpauschale automatisch angepasst. Erlangt die Tagespflegeperson die nächst höhere Qualifikationsstufe, so wird diese zum nächsten Monatsersten wirksam.

(2) Für Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf können abgestuft nach Umfang des Bedarfes des Kindes zusätzliche Leistungen gewährt werden. Die Einstufung des Kindes erfolgt nach der pädagogischen Richtlinie in Ergänzung zur Satzung des

Landkreises Helmstedt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Der besondere Unterstützungsbedarf wird in 3 Stufen gefördert.

- 1. Stufe einfache Vergütung zzgl. 2,00 Euro Betreuungsleistung pro Stunde.
- 2. Stufe zweifache Vergütung, sowie zwei Plätze gelten als belegt.
- 3. Stufe zweifache Vergütung, zzgl. 2,00 Euro Betreuungsleistung pro Stunde, sowie zwei Plätze gelten als belegt.
- (3) Die Geldleistung wird unabhängig vom Einsatzort der Tagespflegeperson in der genannten Höhe gezahlt. Eine Bezuschussung von Fahrtkosten erfolgt nicht. Jedoch können

3

Landkreis Helmstedt Geschäftsbereich Jugend Anlage 6 zur Drucksache 169/2023

Fahrtzeiten nach Absatz 1 wie Betreuungszeiten vergütet werden, wenn diese als notwendig für die Betreuung des Kindes seitens der pädagogischen Fachkraft anerkannt werden.

- (4) Wird die Tagespflege im Haushalt der Eltern / Elternteile durchgeführt, entspricht die Höhe der laufenden Geldleistung dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Für den Sachaufwand erfolgt keine Anerkennung.
- (5) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung bei pauschalen Zahlungen erfolgt zum Ende des Betreuungsmonats. Die Abrechnung von Leistungsbogen erfolgt nach Eingang. Die Berechnung der pauschalen Zahlung erfolgt auf Grundlage der durchschnittlichen Wochen pro Monat, somit also 4,33 Wochen pro Monat. Die Eingewöhnung wird pauschal mit 75 von Hundert der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit vergütet. Die ersten 4 Wochen der Betreuungszeit gelten als Eingewöhnung.
- (6) Die Übernachtungspauschale, sowie die angrenzenden Randstunden von bis zu 2 Stunden werden nur bei tatsächlicher Betreuung geleistet.
- (7) Tagespflegepersonen, die nicht im Landkreis Helmstedt tätig sind, erhalten die Förder- und Sachleistung, die für den Landkreis Helmstedt gültig ist.
- (8) Die Tagespflegepersonen erhalten eine Stunde je vom Landkreis Helmstedt belegten Betreuungsplatz je Monat, für Dokumentationszwecke und Elterngespräche. Dieses gilt für Tagespflegepersonen, die außerhalb des Landkreises Helmstedt, für den Landkreis Helmstedt tätig sind entsprechend. Die Stunde wird für jeden vollen Monat der Betreuung geleistet.
- (9) Die Entscheidung, die Auszahlung als pauschale Geldleistung oder nach Leistungsbogen obliegt der Entscheidung des Landkreises Helmstedt.

§ 8 Fortzahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Tagespflegepersonen erhalten bei Abwesenheit eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche, beträgt die Fortzahlung in jedem Kalenderjahr 25 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Fortzahlungsanspruch entsprechend. Die Tagespflegeperson erhält als Fortzahlungsanspruch für jeden vollen Monat in dem ein Betreuungsverhältnis besteht ein Zwölftel des Fortzahlungsanspruches.
- (2) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für den Zeitraum der Abwesenheit der Tagespflegeperson erfolgt auf der Basis der bewilligten Betreuungszeiten. Sofern keine pauschalen Betreuungszeiten bewilligt worden sind, richtet sich die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach. der Anwesenheitszeit des Kindes, die das Kind tatsächlich betreut worden wäre, jedoch höchstens bis zum Erreichen der bewilligten Wochenstunden.
- (3) Jede Abwesenheit der Tagespflegeperson ist dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes erfolgt eine Fortzahlung der Tagstunden an die Tagespflegeperson für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwei Wochen. Ab der dritten Woche prüft der Landkreis Helmstedt die Betreuungsbedingungen. Ist eine

Wiederkehr des Kindes vorerst ausgeschlossen, wird die Geldleistung bis zur tatsächlichen Rückkehr eingestellt. Eine Fortzahlung der Geldleistung der Nachtstunden erfolgt bei Abwesenheit des Kindes nicht.

- (5) Eine Förderung eines Kindes bei zwei Tagespflegepersonen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine reine Abwesenheitsvertretung innerhalb der Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach Absatz 1 handelt.
- (6) Bei einem dauerhaften Wechsel eines betreuten Kindes von einer Tagespflegeperson zu einer zweiten wird bei Überschneidungen der Betreuungszeiträume lediglich die Vergütung der ersten Tagespflegeperson gezahlt, sofern kein begründeter Härtefall vorliegt, welcher einen Wechsel der Tagespflegeperson unbedingt erforderlich macht.

4

Landkreis Helmstedt Geschäftsbereich Jugend Anlage 6 zur Drucksache 169/2023

- (7) Sofern einer Tagespflegeperson oder den Eltern die Fortführung einer Betreuung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Umstände nicht mehr zumutbar ist, kann sie das Betreuungsverhältnis mit Mitteilung gegenüber dem Landkreis Helmstedt vorzeitig beenden. Ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung besteht für Zeiträume, die über den vorzeitigen Beendigungszeitpunkt laut Mitteilung der Tagespflegeperson hinausgehen, dann nicht mehr.
- (8) Die Tagespflegeperson erhält für jede Fortbildung von 8 Unterrichtseinheiten einen zusätzlichen Abwesenheitstag. Dieses gilt für maximal 3 Fortbildungen.

§ 9 Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Die Erstattung bzw. Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich nach §23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson unter Vorlage geeigneter Nachweise.
- (2) Geeignete Nachweise für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind die Schreiben des Versicherungsträgers sowie Zahlungsbelege (Kontoauszug, Nachweis über ein Lastschriftmandat, etc.). Die Nachweise sind umgehend, dem Landkreis Helmstedt, vorzulegen.
- (3) Die Erstattung anerkannter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung erfolgt monatlich. Die Erstattung der Beiträge wird bei einer durchgehenden Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als vier Wochen seitens des Landkreises Helmstedt geprüft. Wird festgestellt, dass die Wiederaufnahme der Tätigkeit und eine Betreuungsleistung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, so wird die Zahlung eingestellt.

§ 10 Renovierungs- und Ausstattungsbeihilfe

- (1) Bei Erwerb oder bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis der im Landkreis Helmstedt tätigen Tagespflegeperson kann einmalig eine Beihilfe zur Renovierung und Ausstattung in Höhe von bis zu 250,00 Euro beantragt werden.
- (2) Die Verwendung der Beihilfe ist auf einem gesonderten Vordruck des Landkreises Helmstedt nachzuweisen.
- (3) Bei nicht vollständiger Verwendung der Beihilfe, ist der Differenzbetrag von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen.
- (4) Beendet die Tagespflegeperson vor Ablauf der erneuten Verlängerung von 5 Jahren der Pflegeerlaubnis ihre Tätigkeit, so ist pro Jahr 1/5 der Beihilfe zurückzuzahlen. Es werden nur volle Jahre zurückgefordert.

§ 11 Vergütung von Arbeitsgruppentreffen

Für die Teilnahme an mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen im Jahr wird pro Sitzung und Tagespflegeperson im Sinne von § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00

€ gezahlt, maximal jedoch 70,00 € pro Kalenderjahr. Die Nachweise (Anwesenheitslisten) sind dem Landkreis Helmstedt bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres zu erbringen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres.

§ 12 Vertretungsregelung

Die Vertretung von Kindertagespflegepersonen sind in der der pädagogischen Richtlinie in Ergänzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt

5

Landkreis Helmstedt Geschäftsbereich Jugend Anlage 6 zur Drucksache 169/2023

§ 13 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SBG VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Kostenbeitrags werden mit Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Kostenbeitragstabelle. Der errechnete monatliche Kostenbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 14 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Eltern. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Helmstedt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 15 Einkommen

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Kindertagespflege wird von den mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Eltern ein pauschalierter und einkommensabhängiger Kostenbeitrag abhängig von den bewilligten Betreuungsstunden gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII gefordert.
- (2) Als Einkommen gilt vom Grundsatz her das erzielte monatliche Nettoeinkommen, sowie Lohnersatzleistungen seit Beginn der Betreuung.
- (3) Bei variablem monatlichem Nettoeinkommen, werden die ersten drei Monate seit Beginn der Betreuung zugrunde gelegt und ein Durchschnitt gebildet.
- (4) Ist das monatliche Nettoeinkommen auch bei Beginn der Betreuung zu den vorherigen Monaten unverändert, so kann auch das Nettoeinkommen der Vormonate als Grundlage genommen werden.

§ 16 Ermittlung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag ist nach dem Nettoeinkommen der im Haushalt lebenden Eltern, sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt.
- (2) Die Berechnung des pauschalen Kostenbeitrages erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Jahresarbeitstage des Landes Niedersachsen, damit also 4,23 Wochen pro Monat und der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit.
- (3) Die erste Zuordnung der jeweiligen Einkommensstufen erfolgt mit Vorlage geeigneter Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen, Elterngeldbescheid, SGB- Bescheid, Nachweis über den Erhalt von Krankengeld, Rentenbescheid, etc.) der ersten 3 Monate seit Betreuungsbeginn oder dem erklärtem Einverständnis mit der Höchststufe.

- (4) Eltern, die ihr Einkommen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Betreuungsbeginn mit Vorlage des ersten Einkommensnachweises erklären, zahlen die Höchststufe der jeweiligen Betreuungsform solange bis die Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt.
- (5) Sämtliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern mit Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrags sind dem Landkreis Helmstedt von diesen unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.
- (6) Eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse kann auch im Laufe der Betreuungszeit oder bei Änderungen des Betreuungsverhältnisses erfolgen.

6

Landkreis Helmstedt Geschäftsbereich Jugend Anlage 6 zur Drucksache 169/2023

§ 17 Erhebung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz des Kindes freigehalten wird ebenso bei Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson nach § 8 (1).
- (2) Der Kostenbeitrag für die Eingewöhnungszeit wird auf 75 von Hundert der wöchentlichen beantragen Betreuungszeit festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrags bestimmt sich aus der Anlage 1.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Ersatztagespflegeperson wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag von den Eltern erhoben.
- (4) Bei verspätetem Eingang der Mitteilung über das vorzeitige Ende der Tagespflege kann der Kostenbeitrag von den Eltern bis zum Ablauf des ursprünglich bewilligten Betreuungszeitraumes gefordert werden.

§ 18 Geschwisterermäßigung

- (1) Werden mehrere Kinder eines Haushalts gleichzeitig kostenpflichtig in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertagesstätte betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf die Hälfte des Beitrags laut Kostenbeitragstabelle. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Die Ermäßigung darf die für die Betreuung der Geschwisterkinder zu zahlenden Gebühren nicht übersteigen.
- (2) Die Bestimmung der Reihenfolge der Kinder zur Ermittlung des Kostenbeitrags nach Absatz 1 richtet sich ausschließlich nach den Geburtsdaten der Kinder. Die Eltern haben dem Landkreis Helmstedt jede Änderung der Betreuungsverhältnisse der Kinder mit Auswirkung auf die Geschwisterermäßigung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Erlass des Kostenbeitrags

(1) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden. (2) Ist der Kostenbeitragspflichtige finanziell nicht in der Lage den Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, sofern dem Kostenbeitragspflichtigen die Belastung nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, entfällt die

Kostenbeitragspflicht für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges. (3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und die aus besonderem Grund in der Kindertagespflege betreut werden, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine maximale Betreuungszeit von

bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich unter der Voraussetzung, dass Eltern schriftliche Nachweise darüber vorlegen, dass für das Tagespflegekind kein Kindergartenplatz vorhanden ist und somit der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nicht erfüllt ist.

§ 20 Einsatz zweckgleicher Leistungen

- (1) Neben dem Einkommen haben Elternteile sowohl Kinderbetreuungsleistungen bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe als auch Kinderbetreuungskosten gemäß § 87 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - als zweckgleiche Leistung zur Kindertagespflege einzusetzen.
- (2) Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist außerhalb der regulären Öffnungszeit der Kindertagesstätte zur Finanzierung der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege einzusetzen.

Landkreis Helmstedt Geschäftsbereich Jugend Anlage 6 zur Drucksache 169/2023

§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Antragstellenden

- (1) Die Antragssteller/innen haben
 - 1. die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrags erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jungendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
 - 2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlagen des Jugendhilfeträgers vorzulegen. 3. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - -Beendigung des Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - -Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts
- (2) Die Antragssteller/innen sollen auf Verlangen des Landkreises Helmstedt zur mündlichen Erörterung des Antrags persönlich erscheinen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i. d. F. vom 11.12.2019 mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Helmstedt	den

Der Landrat

Radeck

Landkreis Helmstedt Geschäftsbereich Jugend Anlage 6 zur Drucksache 169/2023